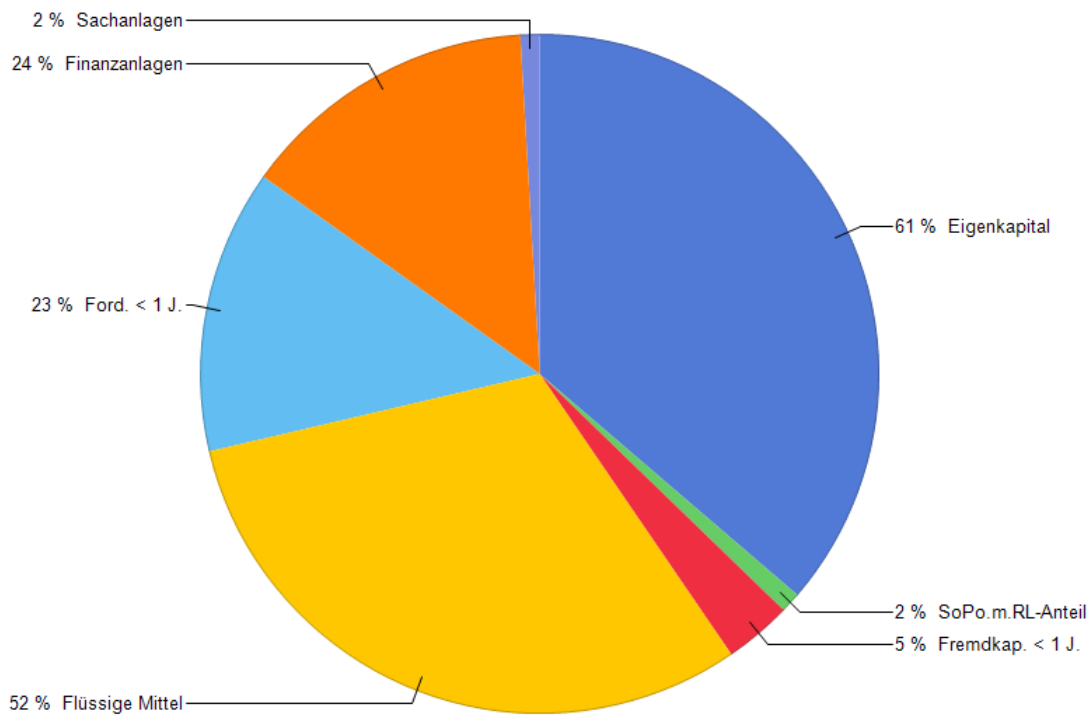


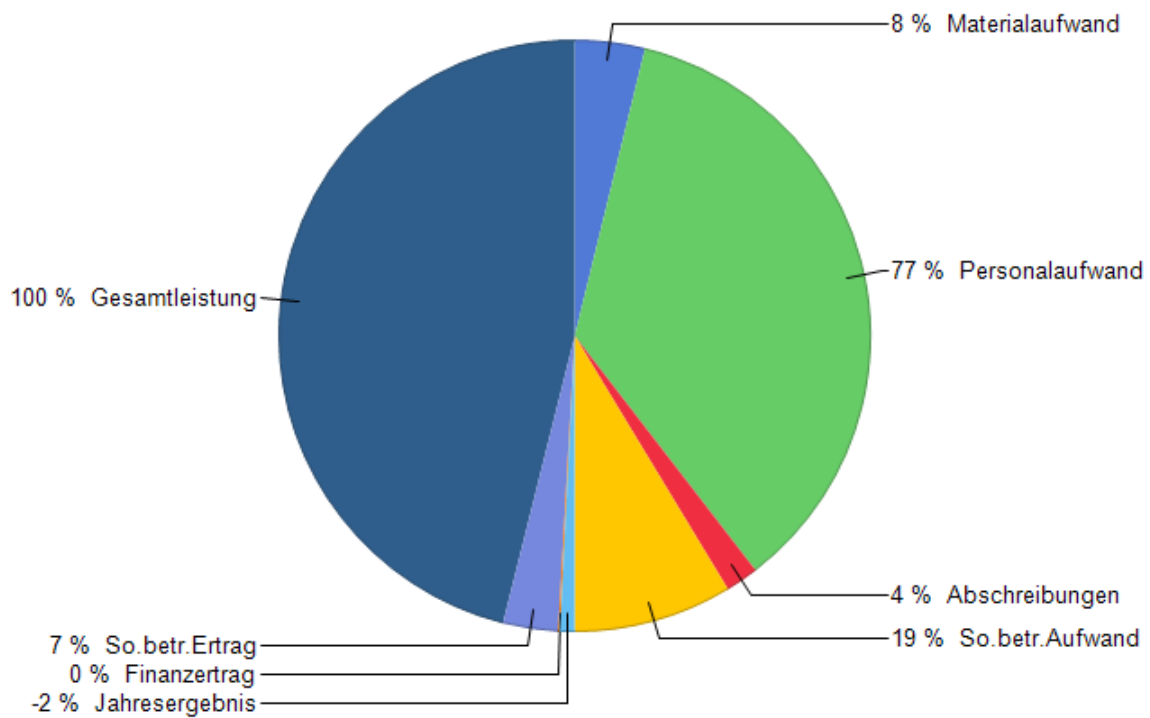
Transparenzbericht 2021  
Wirtschaftsdaten und wirtschaftliche Lage

**IN VIA Paderborn e.V.**  
Bahnhofstr. 19  
33102 Paderborn

## Struktur von Vermögen und Kapital



## Erträge und Aufwendungen in der Erfolgsrechnung



## Rücklagenbestand zum 31.12.2021

	<b>Bestand 01.01.2021</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Zugang</b>	<b>Bestand 31.12.2021</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Betriebsmittelrücklage	541.385,90	6.000,00	0,00	535.385,90
Vermögensrücklage	50.228,00	0,00	0,00	50.228,00
Rücklage Anschaffungen	90.179,43	0,00	0,00	90.179,43
Rücklage EDV	55.136,51	0,00	0,00	55.136,51
Rücklage KZVK	107.598,90	5.379,95	0,00	102.218,95
	<b>844.528,74</b>	<b>11.379,95</b>	<b>0,00</b>	<b>833.148,79</b>

### Testat

Der Jahresabschluss wird alljährlich von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Jahresabschluss 2021 wurde durch HWP Hinrichs & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Paderborn, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

# Freistellungsbescheid für 2019 bis 2021

IN VIA Paderborn e.V., Paderborn

Finanzamt Paderborn  
Veranlagungsbezirk 006  
Steuernummer 339/5794/0009  
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

33102 Paderborn 22.08.2022  
Bahnhofstr. 26 - 30  
Telefon 05261/100-145794  
Telefax 0800 10092676339

Finanzamt, Postfach 1020, 33045 Paderborn

FINSEBANDER

23. Aug. 2022

## Freistellungsbescheid

für 2019 bis 2021 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

HWP Hinrichs & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft & Steuerberatungsgesellschaft  
Im Döhrener Feld 3  
33100 Paderborn

als Empfangsbefullmächtigter für

IN VIA Paderborn e.V. - Kat. Vb.f. Mädchen-u. Sozialarbeit  
Bahnhofstr. 19, 33102 Paderborn

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

#### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfiv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zurfließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 41a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das debotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

FINSEBANDER

>>> WinStF <<< \*3.729\*

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

\*005109\*